

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER
VONOVIA
Stand: 15.12.2023

VONOVIA ist ein Konzern im Bereich der Wohnraumvermietung und der Erbringung wohnungsnaher Dienstleistungen. Die Bestellungen von Waren und Leistungen erfolgen auf vertraglicher Basis durch die Konzerngesellschaften VONOVIA SE und ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (jede für sich nachfolgend jeweils „VONOVIA“ genannt). Der Vertragsschluss erfolgt dabei zwischen der jeweiligen Gesellschaft („VONOVIA“) und dem Vertragspartner.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung von VONOVIA zu den Vertragspartnern gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1.1 Sämtliche Bestellungen von Waren oder Leistungen (Dienst- und/oder Werkleistungen) durch VONOVIA erfolgen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, soweit es sich bei den bestellten Leistungen nicht um den gesonderten Allgemeinen Bedingungen Bau unterliegende Bauleistungen handelt. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

1.2 Die Einkaufsbedingungen werden Inhalt des mit VONOVIA geschlossenen Einkaufsvertrags, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der von VONOVIA bestellten Lieferung oder Leistung gilt stets als Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen. Widerspricht der Vertragspartner den Einkaufsbedingungen von VONOVIA, ist VONOVIA berechtigt, die Bestellung durch schriftliche Anzeige an den Vertragspartner zu widerrufen. Aus einem solchen Widerruf kann der Vertragspartner keinerlei Rechte herleiten.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn VONOVIA ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Derartige Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VONOVIA sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. In diesen Fällen gelten die Einkaufsbedingungen von VONOVIA ergänzend. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn VONOVIA in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos bei diesen Bestellungen aufgibt oder seine Lieferungen bzw. Leistungen annimmt oder auf Korrespondenz Bezug nimmt, die solche Bedingungen enthält oder auf sie verweist.

1.4 Falls und soweit nichts anderes vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Einkaufsverträge mit dem Vertragspartner, insbesondere bei nachfolgenden – gegebenenfalls auch telefonischen – Bestellungen, ohne dass VONOVIA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen ihrer Einkaufsbedingungen wird VONOVIA den Vertragspartner in diesem Fall umgehend informieren.

1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch VONOVIA maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner VONOVIA gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.7 Mit Ausnahme ihrer Geschäftsführer und Prokuristen sind Vereinbarungen des Vertragspartners mit Vertretern und Beauftragten von VONOVIA erst nach schriftlicher Bestätigung durch VONOVIA

verbindlich. Solche Vertreter und Beauftragte sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.

1.8 VONOVIA ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Dabei ist VONOVIA verpflichtet, die vom Vertragspartner übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.

1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. ANGEBOT - BESTELLUNGEN

2.1 Die Anfrage von VONOVIA ist für das Angebot des Vertragspartners bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der Vertragspartner ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Angebote, Proben und Muster des Vertragspartners sind für VONOVIA kostenfrei und begründen für VONOVIA keine Verpflichtungen.

2.3 Bestellungen und Bestellungenänderungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung gültig. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner VONOVIA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Bestellungen von VONOVIA und jede Bestellungenänderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung anzunehmen oder insbesondere durch Versendung der Ware bzw. Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch VONOVIA.

2.5 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Leistung, Menge, verbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermin, Bestellnummer, Bestelldatum sowie die Auftrags- bzw. Kommissionsnummer von VONOVIA hervorgehen.

2.6 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten usw. werden mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht gewährt.

2.7 VONOVIA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen der bestellten Ware bzw. Leistung und/oder des Zeitpunkts der Lieferung bzw. Leistungserbringung auch noch nachträglich verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.8 Der Vertragspartner hat VONOVIA rechtzeitig und unaufgefordert alle für die bestimmungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.9 Der Vertragspartner hat die aktuellen Werknormen und Richtlinien von VONOVIA rechtzeitig anzufordern und der Lieferung bzw. Leistung zugrunde zu legen. Alle von VONOVIA angegebenen Normen und Richtlinien sind in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.

2.10 Übernimmt VONOVIA die Kosten für die Herstellung von Werkzeugen oder Modellen, werden diese für VONOVIA hergestellt, so dass VONOVIA originär Eigentum erwirbt. Scheitert ein solcher originärer Eigentumserwerb, überträgt der Vertragspartner an VONOVIA das Eigentum gemäß §§ 929, 930 BGB. Er nimmt in diesem Fall die Werkzeuge oder Modelle unentgeltlich für VONOVIA in Verwahrung und pflegt und versichert sie sachgerecht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle auf Anforderung unverzüglich an VONOVIA herauszugeben.

3. LIEFERZEIT/LEISTUNGSZEIT UND LIEFERVERZUG/LEISTUNGSVERZUG

3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist bindend. Wenn ein Liefer- bzw. Leistungstermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Liefer- bzw. Leistungsfrist zwei (2) Wochen. Eine etwaige Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Abgangs der Bestellung bei VONOVIA. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei der von VONOVIA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und/oder die vertragsgemäße Erbringung der Dienst- / Werkleistung am vereinbarten Leistungsort.

3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, VONOVIA unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist – weshalb auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

3.3 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von VONOVIA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.4 bleiben unberührt.

3.4 Im Fall des Liefer- bzw. Leistungsverzugs kann VONOVIA eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro angefangene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. der geleisteten Dienst- / Werkleistung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere die Geltendmachung eines weiteren Schadens. VONOVIA ist insofern berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Der vorbehaltlose Ausgleich einer Rechnung durch VONOVIA beinhaltet keinen Verzicht auf Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung. Nimmt VONOVIA die verspätete Leistung an, wird VONOVIA die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3.5 Falls VONOVIA und der Vertragspartner nachträglich anstelle des vertragsstrafenbewehrten Liefer- bzw. Leistungstermins einen anderen verbindlichen Liefer- bzw. Leistungstermin vereinbaren oder die Leistungs- bzw. Lieferfrist sich sonst verlängert oder vertragsgemäß verschiebt, findet Ziff. 3.4 auch bei schuldhafter Überschreitung dieses neuen Termins bzw. dieser neuen Frist Anwendung. Bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bleiben in diesem Fall bestehen.

3.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Vertragspartner nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. VONOVIA ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei VONOVIA – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Zum Rücktritt ist VONOVIA in den vorstehend aufgeführten Fällen in jedem Fall berechtigt, wenn die Liefer- bzw. Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert. Wegen eines von VONOVIA erklärten Rücktritts stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen VONOVIA zu.

3.7 Erfolgen Dienst- / Werkleistungen vor dem vereinbarten Leistungstermin ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VONOVIA, behält VONOVIA sich vor, die zu früh erbrachten Leistungen zurückzuweisen und die nochmalige Erbringung der Leistung zum vertragsgemäßen Termin ohne zusätzliche Vergütung des Vertragspartners zu verlangen.

3.8 Bei früherer Anlieferung von Waren als vereinbart behält VONOVIA sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei VONOVIA auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

3.9 Bei Abruflieferungen gesetzte Liefertermine und Lieferfristen sind nach den gleichen Grundsätzen verbindlich. Lieferabrufe können auch durch Datenfernabfrage erfolgen.

4. LEISTUNG, LIEFERUNG, DOKUMENTE, GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME, ANNAHMEVERZUG

4.1 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch VONOVIA nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung (Warenherstellung und/oder –lieferung bzw. Dienst- und/oder Werkleistung) durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die schriftliche Zustimmung von VONOVIA beschränkt sich auf einen vom Vertragspartner konkret benannten Dritten. Der Wechsel / Austausch des vom Vertragspartner zur Leistungserbringung eingesetzten Dritten bedarf ebenfalls einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VONOVIA.

4.2 Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen (Warenherstellung und/oder –lieferung bzw. Dienst- und /oder Werkleistung), wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

4.3 Ausschließlich im Hinblick auf Warenherstellungen und/oder –lieferungen des Vertragspartners gelten die Bestimmungen der folgenden Ziffern 4.3.1 bis 4.3.6:

4.3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung der Ware „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat der Vertragspartner den Bestimmungsort vor der Lieferung unaufgefordert bei VONOVIA abzufragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Leistungsort für die gem. § 15 VerpackG bestehende Rücknahmepflicht des Vertragspartners ist der Ort der Übergabe der Ware.

4.3.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein muss stets genaue Angaben zu Datum (Ausstellung und Versand) und Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Artikeltext und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von VONOVIA enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er nach vorstehender Maßgabe unvollständig, so hat VONOVIA für hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht einzutreten.

4.3.3 Geräten, Maschinen und Anlagen – auch Teilen davon – sind bei Lieferung eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache unentgeltlich beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für VONOVIA erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

4.3.4 Teillieferungen sind nur gemäß ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. VONOVIA ist nicht verpflichtet, die Lieferung größerer oder geringerer Mengen als vereinbart (Mehr- oder Minderlieferung) zu akzeptieren. Die Entgegennahme der Waren beinhaltet insoweit kein Einverständnis mit der abweichenden Liefermenge. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen VONOVIA, entweder die mehrgelieferte Ware gegen entsprechende Rechnungstellung abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Vertragspartner auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Vertragspartners an diesen zurückzusenden.

4.3.5 Sämtliche Korrespondenz mit Lieferbezug, Versandanzeigen, Rechnungen usw. haben stets die in Ziff. 4.3.2 aufgeführten Angaben einschließlich Angaben zur Abladestelle zu enthalten. Alle Sendungen, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von VONOVIA nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. VONOVIA ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten und nachteilige Folgen, die VONOVIA aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er haftet auch für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch von ihm mit Zustimmung von VONOVIA eingesetzte Subunternehmer/Unterlieferanten.

4.3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 4.3.1 bis 4.3.5 ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf VONOVIA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn VONOVIA sich im Annahmeverzug befindet.

4.4 Ausschließlich im Hinblick auf Dienst- und/oder Werkleistungen des Vertragspartners gelten die Bestimmungen der folgenden Ziffern 4.4.1 bis 4.4.6:

4.4.1 Der Vertragspartner schuldet die im Auftrag beschriebenen Leistungen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Leistungserbringung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Leistungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat der Vertragspartner den Leistungsort vor der Leistungserbringung unaufgefordert bei VONOVIA abzufragen.

4.4.2 Der Vertragspartner ist vor Arbeitsbeginn verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen, einschließlich der Bedingungen am Leistungsort, einzuholen. Er ist zudem verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung der Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, insbesondere um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

4.4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, übergibt der Vertragspartner VONOVIA bei Dienstleistungen eine schriftliche Erklärung, dass die Leistungen beendet sind und bietet die gemeinsame Besprechung der erbrachten Leistungen an.

4.4.4 Bei Werkleistungen ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart wird – eine förmliche Abnahme durchzuführen. Im Falle einer förmlichen Abnahme wird über die Abnahme ein gemeinsames schriftliches Protokoll erstellt, aus dem sich die Abnahme sowie alle etwaigen Beanstandungen von VONOVIA, insbesondere noch nicht fertig gestellte Restarbeiten und nachzubessernde Mängel ergeben. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

4.4.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leistungen des Vertragspartners mit einem mehr als „unwesentlichen Mangel“ im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB behaftet sind, solange der Vertragspartner nicht insbesondere folgende Unterlagen VONOVIA im Original übergibt:

- alle Prüf- und Abnahmebescheinigungen, die zur Benutzung und Inbetriebnahme der Leistungen des Vertragspartners erforderlich sind,
- eine von ihm aufgrund des Vertrages zu erstellende Bestandsdokumentation,
- die Liste aller von ihm eingesetzten Subunternehmer und der von ihnen eingesetzten Subunternehmer, soweit dies vereinbart ist,
- Gebrauchsanweisungen und Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sofern diese für die Nutzung der vom Vertragspartner erbrachten Leistungen erforderlich sind,
- sowie sämtliche vom Vertragspartner zu beschaffenden erforderlichen behördlichen Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen.

4.4.6 Der Vertragspartner hat – soweit nicht im Abnahmeprotokoll ein Termin vereinbart wird – unverzüglich nach der Abnahme seiner Leistungen alle zum Zeitpunkt der Abnahme fehlenden Restarbeiten auszuführen und die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mängel zu beseitigen.

4.5 Der Eintritt eines Annahmeverzuges von VONOVIA richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss VONOVIA seine Leistung (Warenherstellung und/oder –lieferung bzw. Dienst- und/oder Werkleistung) aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens VONOVIA (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät VONOVIA in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn VONOVIA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. PREISE - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Vertragspartners mit den handelsüblichen Abzügen.

5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, wenn sie nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.3 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Materialprüfung, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von VONOVIA auf eigene Kosten zurückzunehmen. Vereinbarungsgemäß berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

5.4 Nachforderungen des Vertragspartners für eine Bestellung über den Festpreis hinaus sind ausgeschlossen. Etwaige zusätzliche Leistungen sind VONOVIA nur zu berechnen, falls und soweit VONOVIA sie dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben hat.

5.5 Die Forderung des Vertragspartners wird fällig, wenn der Liefergegenstand vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht ist. Hinzutreten müssen die Abnahme, soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, sowie die Erteilung einer den Vorgaben der Ziff. 5.7 genügenden Rechnung. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Von den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 abweichende Fälligkeitsabreden bleiben unberührt.

5.6 Bei Annahme verfrühter Lieferungen bzw. Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung bzw. erfolgt die Leistungserbringung zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt das Wareneingangsdatum bzw. das Datum der Leistungserbringung als Rechnungsempfangsdatum.

5.7 Bestellnummer und Bestelldatum sowie die Auftragsnummer bzw. Kommissionsangabe von VONOVIA sind in jeder Rechnung anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Jede Rechnung hat den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, insbesondere den vollständigen Namen sowie die genaue Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens, die Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum der Rechnung, Leistungszeitpunkt, Menge und Art der zu liefernden Gegenstände oder Art der zu erbringenden Leistung zu beinhalten. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind gesondert in der Rechnung aufzuführen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen sind VONOVIA bei Versand von Waren, jedoch getrennt von diesen, zuzusenden.

5.8 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen bzw. Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Vertragspartner seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

5.9 VONOVIA bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Vertragspartner. Bei Banküberweisung oder Scheckzahlung ist eine Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht oder der Scheck vor Ablauf der Zahlungsfrist an den Vertragspartner versandt worden ist.

5.10 VONOVIA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Eintritt eines Verzugs von VONOVIA gelten die gleichfalls gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist.

5.11 Anzahlungen können nur aufgrund individueller Vereinbarung verlangt werden.

5.12 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch VONOVIA nicht berechtigt, seine Forderungen gegen VONOVIA an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

5.13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen VONOVIA in gesetzlichem Umfang zu. VONOVIA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen – ggf. wertanteilig – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, solange VONOVIA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung bzw. Leistung als vertragsgemäß.

5.14 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT – BEISTELLUNG – WERKZEUGE

6.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werknormblättern, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen von VONOVIA dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen behält VONOVIA sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vom Vertragspartner vertraglich geschuldete Leistung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert und kostenfrei an VONOVIA zurückzugeben.

6.2 Ziff. 6.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für sonstige Gegenstände, insbesondere Muster, Werkzeuge und Vorlagen, die VONOVIA dem Vertragspartner zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände hat der Vertragspartner – solange sie nicht verarbeitet werden – auf eigene Kosten gesondert und als Eigentum von VONOVIA gekennzeichnet zu verwahren und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust – insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden – zu versichern. Für den Versicherungsfall tritt der Vertragspartner VONOVIA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; VONOVIA nimmt die Abtretung hiermit an. Von VONOVIA beigestellte Werkzeuge hat der Vertragspartner ausschließlich für die Herstellung der von VONOVIA bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an von VONOVIA beigestellten Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er VONOVIA sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für VONOVIA vorgenommen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, VONOVIA nicht gehörenden Gegenständen erwirbt VONOVIA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von VONOVIA beigestellten Gegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner VONOVIA anteilig Miteigentum überträgt. Alleineigentum und Miteigentum von VONOVIA werden vom Vertragspartner für VONOVIA unentgeltlich verwahrt. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch VONOVIA gilt VONOVIA als Hersteller und erwirbt spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.

6.4 Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner hat die Übereignung der Ware auf VONOVIA unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird von VONOVIA ausdrücklich nicht anerkannt. Alle Lieferungen an VONOVIA müssen frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechten etc.) erfolgen. Nimmt VONOVIA im Einzelfall ausnahmsweise in der gemäß Satz 1 gebotenen Form ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. VONOVIA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte – dabei vor allem der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung –, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6.5 Soweit die VONOVIA gemäß Ziff. 6.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist VONOVIA diesbezüglich auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Sicherungsrechten nach eigener Wahl verpflichtet.

7. QUALITÄTSANFORDERUNGEN; REACH-VERORDNUNG; QUALITÄTSKONTROLLE

7.1 Sämtliche von dem Vertragspartner gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen (u. a. EU-Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften), insbesondere den einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Vertragspartner hierzu die schriftliche Zustimmung von VONOVIA einholen. Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Vertragspartner anzugeben. Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung bzw. der Einsatz von Verbotsstoffen sind VONOVIA umgehend mitzuteilen.

7.2 Soweit der Vertragspartner für die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen eigene Mitarbeiter stellt, steht er dafür ein, dass die Leistungen nur durch solche Mitarbeiter erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Sollte VONOVIA berechnigte Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern des Vertragspartners haben, ist VONOVIA berechnigt, von dem Vertragspartner den sofortigen Austausch dieser Mitarbeiter zu verlangen.

7.3 Vom Vertragspartner hergestellte und/oder gelieferte Waren bzw. erbrachte Dienst- und/oder Werkleistungen müssen außerdem den der Bestellung zu Grunde liegenden – insbesondere den in ihr bezeichneten und/oder in Bezug genommenen – Unterlagen wie vor allem Werknormblättern, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie Mustern und Vorlagen, entsprechen und die in der Bestellung von VONOVIA vorgegebenen Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen von VONOVIA, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammen.

7.4 Der Vertragspartner garantiert in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren bzw. im Rahmen seiner Leistungserbringung eingesetzten Stoffe insbesondere ausdrücklich die uneingeschränkte fortwährende Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung). Alle in den von dem Vertragspartner gelieferten Waren enthaltenen bzw. im Rahmen seiner Leistungserbringung eingesetzten Stoffe sind, soweit nach den Vorgaben der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Vertragspartner stellt VONOVIA entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. sämtliche gemäß der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für den Fall, dass der Vertragspartner gegen eine Vorgabe der REACH-Verordnung verstößt, ist VONOVIA jederzeit berechnigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung bzw. Leistung zu verweigern, ohne dass VONOVIA dadurch Kosten entstehen.

7.5 Vor Auslieferung des Produktes sowie vor Abnahme einer Leistung hat der Vertragspartner eine eingehende und nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen. Die zur Erfüllung seiner vorstehenden Pflichten getroffenen Maßnahmen hat der Vertragspartner hinreichend zu dokumentieren, insbesondere hat er schriftliche Aufzeichnungen darüber anzufertigen, in welcher Weise die Liefergegenstände bzw. Leistungen geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Dokumentationen 10 Jahre lang aufzubewahren. VONOVIA ist nach vorheriger Anmeldung berechnigt, in diese Unterlagen während der üblichen Betriebsstunden Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners kann verwehrt werden.

8. MÄNGELUNTERSUCHUNG - MÄNGELHAFTUNG

8.1 Für die Rechte von VONOVIA bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung bzw. -leistung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Leistung (von ihm hergestellte und/oder gelieferte Ware bzw. erbrachte Dienst- und/oder Werkleistung

bei Gefahrübergang auf bzw. Abnahme durch VONOVIA die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder den vorgegebenen Leistungsbeschreibungen entspricht. Als vereinbart gilt dabei jedenfalls die Beschaffenheit / Leistungsbeschreibung, die sich bei uneingeschränkter Beachtung der vom Vertragspartner gem. den Ziff. 7.1 bis 7.4 dieser Einkaufsbedingungen einzuhaltenden Anforderungen ergibt. Die Gewährleistung des Vertragspartners umfasst auch die von Subunternehmern/Unterlieferanten gefertigten Teile und erbrachten Leistungen.

8.3 Bei Lieferung mangelhafter Ware ist der Vertragspartner auf Verlangen von VONOVIA hin zur Aussortierung der mangelhaften Ware sowie zur Nacherfüllung – nach Wahl von VONOVIA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – verpflichtet. Bei mangelhaften Werkleistungen ist der Vertragspartner auf Verlangen von VONOVIA hin ebenfalls zur Nacherfüllung – nach Wahl von VONOVIA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Herstellung eines neuen Werkes (Neuherstellung) – verpflichtet. Für den Fall, dass Dienstleistungen oder Teile der Dienstleistungen nicht den vereinbarten Leistungsbeschreibungen entsprechen oder der Vertragspartner die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, wird der Vertragspartner die betreffenden Dienstleistungen innerhalb einer von VONOVIA bestimmten angemessenen Frist ohne zusätzliche Vergütung vertragsgemäß erbringen. Schadensersatzansprüche von VONOVIA bleiben unberührt.

8.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware / des mangelhaften Werkes und der erneute Einbau, sofern die Ware / das Werk ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von VONOVIA ausgeübten Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist VONOVIA zur sofortigen Geltendmachung ihrer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung / Neuherstellung nicht zur mangelfreien Lieferung / Leistung des Vertragspartners führt. Darüber hinaus ist VONOVIA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

8.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewandten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine etwaige Schadensersatzhaftung von VONOVIA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet VONOVIA jedoch nur, wenn VONOVIA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.6 Der Erfüllungsanspruch von VONOVIA besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls VONOVIA wegen Vorliegens eines Mangels vom Vertrag zurücktritt, hat der Vertragspartner VONOVIA auch die Vertragskosten zu ersetzen.

8.7 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von VONOVIA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist VONOVIA berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung bzw. -leistung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für VONOVIA unzumutbar ist (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). In diesen Fällen bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird VONOVIA den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.8 Im Übrigen ist VONOVIA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.9 Bei Lieferungen von Waren gelten ergänzend die Bestimmungen der folgenden Ziffern 8.9.1 bis 8.9.3:

8.9.1 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen VONOVIA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn VONOVIA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.9.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von VONOVIA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (Transportschäden, Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angezeigt ist. Die Rügepflicht von VONOVIA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch VONOVIA als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort und ab Vorlage der zur Prüfung der Ware erforderlichen, ordnungsgemäßen Dokumente (insbesondere Versandschein und Lieferschein) oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht.

8.9.3 Ziff. 8.9.2 gilt nicht, wenn VONOVIA mit dem Vertragspartner eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die von VONOVIA zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten dann die besonderen Bestimmungen der zwischen dem Vertragspartner und VONOVIA bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung.

9. LIEFERANTENREGRESS

9.1 Die gesetzlich bestimmten Rückgriffsrechte innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen VONOVIA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. VONOVIA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die VONOVIA ihrem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von VONOVIA wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor VONOVIA einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird VONOVIA den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von VONOVIA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Die Rückgriffsrechte nach §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen VONOVIA in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Vertragspartner zu, wenn dieser nur Teile für die von VONOVIA neu hergestellte Sache zugeliefert hat. Ansprüche von VONOVIA aus Lieferantenregress gelten insofern auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch VONOVIA oder einen Abnehmer von VONOVIA, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Verbindung mit einem anderem Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. PRODUKTHAFTUNG – FREISTELLUNG - HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

10.1 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er VONOVIA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von VONOVIA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VONOVIA den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3 Wird VONOVIA aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Vertragspartner VONOVIA gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen VONOVIA und dem Vertragspartner finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Vertragspartners.

10.4 VONOVIA hat das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Vertragspartners bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.

10.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen VONOVIA weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10.6 Der Vertragspartner hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten an den Lieferungs- oder Leistungsgegenständen oder durch diese verursacht werden, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist VONOVIA die Deckungssumme je Schadensereignis nachzuweisen.

10.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, von VONOVIA beigestellte Hilfsmittel und Materialien auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

11. SCHUTZRECHTE

11.1 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung und durch deren vertrags- und/oder bestimmungsgemäße Verwendung durch VONOVIA Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Lizenz- und Markenrechte, nicht verletzt werden. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass VONOVIA ihre Produkte ggf. weltweit vertreibt.

11.2 Werden VONOVIA oder ihre Abnehmer von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, VONOVIA und ihre Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen dieser Ansprüche freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die VONOVIA oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen. In wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten eingeleiteten Verfahren gerichtlicher und außergerichtlicher Art hat der Vertragspartner VONOVIA zu unterstützen und die Kosten dieser Verfahren übernehmen. Die Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 bestehen nicht, falls und soweit der Liefergegenstand bzw. Leistungsgegenstand nach Vorgaben von VONOVIA hergestellt wurde und der Vertragspartner nicht wusste oder wissen musste, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.

11.3 VONOVIA ist ggf. berechtigt, nach eigener Wahl entweder auf Kosten des Vertragspartners vom Inhaber eines verletzten Rechtes die erforderliche Genehmigung zur vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstands bzw. Leistungsgegenstands, u. a. einschließlich dessen Weiterveräußerung, zu erwerben oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

11.4 Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken.

11.5 Auf ihre Anfrage ist der Vertragspartner verpflichtet, VONOVIA die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen / Leistungsgegenständen mitzuteilen.

11.6 Die bei der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit dieses Vertrages vom Vertragspartner geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how stehen ausschließlich VONOVIA zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Ziffern 11.6.1 bis 11.6.4 vom Vertragspartner vollumfänglich auf VONOVIA übertragen:

11.6.1 Der Vertragspartner räumt VONOVIA an sämtlichen im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Arbeitsergebnissen – Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Gutachten, Entwürfe, Flyer, Bilder, Exposés, Software, etc. – im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein. Die vorstehende Rechteeinräumung gilt entsprechend für unbekanntes Nutzungsarten.

11.6.2 Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für VONOVIA erstellten Arbeitsergebnissen, sowie jede Form der hierauf erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich VONOVIA

zu. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, überträgt der Vertragspartner VONOVIA dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung.

11.6.3 Der Vertragspartner hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf den Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Ziff. 11.6 sicherstellen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.

11.6.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte an herbeigeführten Entwicklungsergebnissen, erstellten Unterlagen sowie sonstigen Leistungen abgegolten.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Informationen und Unterlagen, die dem Vertragspartner im Rahmen der Bestellung von VONOVIA zugänglich geworden sind oder werden, wird er nur für die Bearbeitung des ihm erteilten Auftrags verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit der Bestellung entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

12.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die er im Rahmen der Bestellung erlangt, nach dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere aber nicht beschränkt auf Verlust, Manipulation, sowie Offenlegung gegenüber Unbefugten oder Zugriffsmöglichkeit Unbefugter, zu schützen. Sollte der Vertragspartner die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen) i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Hat der Vertragspartner Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnis von nach dieser Ziff. 12 zu schützenden Informationen und Daten erlangt haben oder die Integrität dieser Informationen und Daten verletzt worden sein könnte, so hat er unverzüglich die VONOVIA zu informieren und in Abstimmung mit VONOVIA alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

12.3 Nach Durchführung des Auftrags hat der Vertragspartner alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an VONOVIA zurückzugeben. Der Vertragspartner wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen unwiderbringlich löschen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von VONOVIA an diese zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise vernichten, dass eine Wiederherstellung bzw. Wiedererlangung der Informationen und Daten ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner wird die vollständige Rückgabe oder Vernichtung auf Verlangen von VONOVIA nachweisen und schriftlich bestätigen.

12.4 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten; er hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind der VONOVIA oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Er stellt zudem sicher, dass nur den Mitarbeitern, die mit der Bearbeitung und Durchführung der Bestellungen der Vonovia befasst sind, Zugriff auf die Daten und Informationen der Vonovia gewährt und diesen Zugriff auf die zur Erfüllung der konkreten Aufgaben notwendigen Informationen und Daten begrenzt (Need to know Basis).

12.5 Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten muss der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes entrichten. Sie wird auf etwaige Schadenersatzansprüche der VONOVIA wegen Verletzung der Datenschutzpflichten angerechnet.

12.6 Für den Fall, dass der Vertragspartner personenbezogene Daten in Form einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO oder in Form einer gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO verarbeitet, werden die Parteien eine schriftliche Vereinbarung treffen. Der Parteien verpflichten sich, die dort getroffenen Vereinbarungen zu befolgen.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1 Der Vertragspartner ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Vertragspartner die erhaltenen Informationen ohne Einwilligung von VONOVIA nicht verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die der Vertragspartner bereits kannte, bevor sie ihm von VONOVIA zugänglich gemacht worden sind oder die dem Vertragspartner durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wurde, die dem Dritten oblag.

13.2 Insbesondere hat der Vertragspartner von VONOVIA erhaltene Unterlagen (siehe Ziff. 6.1) gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Erhält der Vertragspartner Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus dem Hause von VONOVIA, stehen sämtliche Rechte aus den Erfindungen, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, VONOVIA zu. Der Vertragspartner wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt offenbaren und VONOVIA weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegen halten.

13.3 Der Vertragspartner darf nur mit ausdrücklicher, schriftlich erteilter Einwilligung von VONOVIA in Werbe- und Informationsmaterial auf die mit VONOVIA bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

14. VERJÄHRUNG

14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen VONOVIA geltend machen kann.

14.3 Die Verjährungsfristen des Kauf- und Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit VONOVIA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kauf- / Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. COMPLIANCE

15.1 Der „Geschäftspartnerkodex“ bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und VONOVIA und bezeichnet den jeweils aktuell gültigen Verhaltenskodex von VONOVIA, wie er unter <https://www.vonovia.com/ueber-uns/strategie-und-werte/compliance> verfügbar ist. Der Vertragspartner bestätigt in diesem Zusammenhang, alle anwendbaren Gesetze, Regularien und Standards, insbesondere die, die im Geschäftspartnerkodex enthalten sind, einzuhalten bzw. sicherzustellen. Soweit der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte einsetzt, verpflichtet er sich, auch diese auf den Geschäftspartnerkodex hinzuweisen und sie zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

15.2 Soweit die Vorschriften des Deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Anwendung kommen, garantiert der Vertragspartner zudem, dass er alle ihm aus diesen Vorschriften obliegenden Pflichten einhält. Hierzu gehört unter anderem die Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt, die Entrichtung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge / Beiträge zu Berufsgenossenschaften, die Erfassung der Arbeitszeit etc. Ferner garantiert der Vertragspartner, dass er nur Subunternehmer und Verleihbetriebe einsetzt (soweit nach der Bestellung nicht der Einsatz von Subunternehmern ausgeschlossen ist), die er ebenfalls schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG und des AEntG und der damit verbundenen Pflichten verpflichtet hat.

15.3 Der Vertragspartner hat die Einhaltung der vorbezeichneten Bestimmungen auf Verlangen von VONOVIA durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

15.4 Der Vertragspartner informiert VONOVIA unverzüglich schriftlich über anerkannte Risiken für und Verstöße gegen die in den Ziff. 15.1 und 15.2 bezeichneten Bestimmungen und ergreift geeignete Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. VONOVIA behält sich das Recht vor, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes anzuwenden und den Vertragspartner diesbezüglich um seine Mitarbeit zu bitten. Zudem behält sich VONOVIA das Recht vor nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf und höchstens einmal alle zwölf (12) Monate, nach eigenem Ermessen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem Vertragspartner zu überprüfen („Audit“).

15.5 Falls der Vertragspartner nachweislich gegen eine der in den Ziff. 15.1 und 15.2 bezeichneten Bestimmungen verstößt und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen verweigert, behält sich VONOVIA das Recht vor, den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

15.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, VONOVIA von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Hiervon sind u. a. erfasst Ansprüche und Forderungen (i) der eigenen Arbeitnehmer des Vertragspartners und/oder (ii) von Arbeitnehmern der eingesetzten Subunternehmer sowie (iii) von Arbeitnehmern der beauftragten Verleihbetriebe. Ferner sind von dem Freistellungs- und Erstattungsanspruch von VONOVIA gegenüber dem Vertragspartner auch behördliche Forderungen, wie z. B. Bußgelder und Kosten erfasst, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die in den Ziff. 15.1 und 15.2 beschriebenen Verpflichtungen entstanden sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen VONOVIA und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Einheitsrecht – insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) oder anderweitige Konventionen über das Recht des Warenkaufs – einschließlich sonstiger, auch künftiger, zwischenstaatlicher oder internationaler Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, sowie das deutsche Internationale Privatrecht finden keine Anwendung. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten ergänzend die Incoterms ® 2010.

16.2 Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung bzw. Leistungsverpflichtung des Vertragspartners bestimmt sich nach Ziff. 4 dieser Einkaufsbedingungen. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von VONOVIA.

16.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – Bochum (§ 38 Abs. 1 ZPO). Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt Bochum als Gerichtsstand. VONOVIA ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken in diesen Einkaufsbedingungen.